

Die Militärorganisation vor dem Ständerat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **24 (1948-1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 56 71 61
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich I
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und 30. September 1948
Letzten des Monats

Wehrzeitung

Nr. 2

Die Militärorganisation vor dem Ständerat

Die Behandlung der 61 Seiten starken Botschaft des Bundesrates über die Abänderung der Militärorganisation hat im Ständerat keine hohen Wellen geworfen. Die Eintretensdebatte wurde ausschließlich vom Kommissionspräsidenten Oberst Locher (Appenzell) und vom Chef des Eidg. Militärdepartementes bestritten. Die große Diskussion über die verschiedenen, von uns in letzter Nummer angedeuteten umstrittenen Punkte des bundesrätlichen Entwurfes blieb überraschenderweise aus. Daß man sich auch im Nationalrat mit einigen wenigen textlichen Änderungen begnügen werde, unter Verzicht auf lebhaftes Auseinandersetzen, ist wohl weniger wahrscheinlich.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Schaffung der drei Heeresklassen **Auszug** (vom 20.-36. Altersjahr), **Landwehr** (vom 37.-48. Altersjahr) und **Landsturm** (vom 49.-60. Altersjahr) ist dem Ständerat genehm. Daß durch die Neuordnung der Dinge die Wehrmänner mit vielen hundert Diensttagen nun nicht mehr dem Hilfsdienst zugeteilt werden, sondern bis zum Schluß ihrer Wehrpflicht in der Armee bleiben, wird wohl überall mit Genugtuung aufgenommen. Der Begriff der Dienstpflicht wird fallen gelassen und dafür derjenige der **Wehrpflicht** aufgestellt, die, wenn irgend möglich, durch persönliche Dienstleistung zu erfüllen ist. Den neuen Heeresklassen werden keine neuen Dienstleistungen auferlegt. Sämtliche 8 durch das Gesetz vorgeschriebenen Wiederholungskurse sind im Auszug zu absolvieren. In die Landwehr fallen die vorgeschriebenen Ergänzungskurse; der Landsturm leistet — abgesehen von festzusetzenden Übungen in der Dauer von 1-3 Tagen — keinerlei Ausbildungsdienste mehr. Die Kadervorkurse für Offiziere und Unteroffiziere werden je um einen Tag verlängert.

Deutlich wurde im Ständerat von den Diffamierungsversuchen abgerückt, die Bundesrat Kobelt hinsichtlich der Fassung des Abschnittes «Aktiver Dienst und Oberbefehl» einen kleinen Racheakt zuzuschreiben versuchten. Der Bundesrat erfüllte mit der neuen Fassung lediglich den in der Frühjahrssession 1947 durch Annahme einer Motion erhaltenen Auftrag, eine Ausscheidung der Vorschriften für Aktivdienst und Kriegsdienst vorzunehmen. In Fragen der Finanzwirtschaft und der Beschaffung der materiellen Mittel soll dem Bundesrat das letzte Wort zugesprochen werden. Enger persönlicher Kontakt zwischen Landesregierung und Oberbefehlshaber der Armee ist wichtig für reibungslose Zusammenarbeit.

Der Aktivdienst umfaßt nach der Neuregelung a) den Ordnungsdienst, b) den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität, c) den Kriegsdienst. Für den **Ordnungsdienst** erfolgt die Wahl des Generals nicht. Die Vorschriften über den **Neutralitätssdienst** treten in Kraft, sobald eine Teil- oder Gesamtmobilmachung zum Schutze der Unabhängigkeit oder der Neutralität angeordnet wird. Erfolgt ein Angriff auf unser Land, so gelten ohne weiteres die

Vorschriften über den **Kriegsdienst**. Für den letzteren Fall stehen dem General Kompetenzen zu, wie sie kein anderer militärischer Führer in einem anderen Land für sich beanspruchen kann. Auf dem Bundesrat lastet die schwere Verantwortung des frühzeitigen Truppenaufgebotes und des Entschlusses zur Vornahme der Wahl des Generals.

Starkem Widerstand begegnete in der öffentlichen Diskussion bekanntlich die Bestimmung von Art. 206, der dem Bundesrat das **Vorschlagsrecht** für die Wahl des Generals durch die Bundesversammlung einräumen wollte. Der Ständerat folgte dem Antrag der Kommission, die Worte «auf Antrag des Bundesrates» zu streichen. Das Recht, den General zu entlassen, bleibt der Bundesversammlung gewahrt. Kann die Bundesversammlung zur Vornahme der Generalswahl nicht mehr zusammentreten, dann macht der Bundesrat vom Notrecht Gebrauch. Bemerkenswert ist, daß gemäß den Zusicherungen von Bundesrat Kobelt, und entgegen allen anderslautenden Verdächtigungen, der Bundesrat entschieden der Auffassung war, der General sei durch die Bundesversammlung zu wählen. Er wollte sich die Vorschlagsmöglichkeit lediglich sichern, um ein besonderes Vertrauensverhältnis zu schaffen.

Der Tatsache, daß militärische, wirtschaftliche und politische Landesverteidigung ineinander übergreifen und sich daher auch die **Kompetenzen** von Bundesrat und Oberbefehlshaber nicht zum voraus in jedem einzelnen Fall haarscharf voneinander trennen lassen, trägt die vom Ständerat genehmigte Neufassung von Art. 209 mit folgendem Wortlaut Rechnung: «Der Bundesrat bleibt auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde; er bestimmt die vom Heere zu erfüllenden Aufgaben. In seinem Auftrage an den General beschränkt er sich auf die Festsetzung der staatspolitischen Richtlinien.» Damit ist dem Oberbefehlshaber ohne Zweifel in seinem Kompetenzbereich weitestgehend freie Hand gelassen. Die Frage der Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Oberbefehlshaber im Neutralitäts- und Kriegsdienst wird, wie der Chef des EMD ausführte, beeinflusst sein vom Charakter der in Frage stehenden Persönlichkeiten.

In der Detailberatung wurde zu Art. 63 von Schoch (Schaffhausen) der Antrag gestellt, es seien **Fourier** und **Feldweibel** einander im Rang gleichzustellen, während dem Bundesrat Kobelt darauf hinwies, daß der Feldweibel höhere Kompetenzen besitze, weil er über Befehlsgewalt verfüge. Der Rat lehnte Gleichstellung ab. Es würde sich daher wohl rechtfertigen, diesen Entschluß durch Gewährung einer kleinen Solderhöhung für den Feldweibel zu untermauern.

In der Gesamtabstimmung wurde die bundesrätliche Vorlage mit 33 gegen 0 Stimmen angenommen. Nunmehr hat der Nationalrat das Wort. M.

INHALT: Die Militärorganisation vor dem Ständerat / Achtung Splone! / Vom freiwilligen Gebirgskurs der 3. Division / Im Dienste von Armee und Volk / Ein neues Verwaltungsreglement für unsere Armee / Der bewaffnete Friede / Was machen wir jetzt? / Ein Kriegsheld in der Schweiz / Wehrsport / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: Sportärztlicher Kurs der San.-Off.-Schule II/1948 in Magglingen — Hechtrollen.